

Beschluss

AZ: BSchK/035/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf Parteiausschluss wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragten am 10. Februar 2018, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der erste Beschluss der Landesschiedskommission vom 7. Juli 2018 wurde von der Bundesschiedskommission am 2. Januar 2019 aufgehoben und an die Landesschiedskommission zurückverwiesen.

Am 16. Februar 2019 verhandelte die Landesschiedskommission und beschloss am 25. April 2019 den Antrag abzulehnen.

Am 14. Juni 2019 legten die Antragsteller Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Begründung:

Dem Antragsgegner wird vorgeworfen:

- Beleidigung eines anderen aktiven Genossen,
- Entzug von der Pflicht zur Berichterstattung über die Arbeit im OV durch vorzeitiges Verlassen einer KMV,
- Herbeiführen eines Beschlusses zur Unterstützung des SPD Kandidaten zur Wahl als Bürgermeister durch Verschweigen der Option einer Kandidatur aus den Reihen der Linken,
- Weigerung zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen,
- Mangelnde Information über Eintritte und Austritte.

Der Antragsgegner streitet die Beleidigung ab und verweist darauf, dass eine entsprechende Klage von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt wurde.

Er sei bei der Versammlung vorzeitig gegangen, weil er die Anwesenheit von einem Antragsteller und die von ihm ausgehenden Beleidigungen nicht ertrage. Bisher haben ein weiterer Genosse und er als einzige die Mandatsträgerabgaben gezahlt im Gegensatz zu den Antragstellern. Er wolle nicht, dass damit der Anwalt für eventuelle Klagen und Verfahren gegen ihn bezahlt würde.

Zur Frage des Vorgehens auf der Mitgliederversammlung zu den Bürgermeisterwahlen sagt er nichts.

Das Verhalten des Antragsgegners ist äußerst kritikwürdig.

Das Verschweigen der Option eines eigenen Kandidaten zur Bürgermeisterwahl verletzt die Mitgliederrechte in erheblichem Maße und schädigt die Partei, da hier ohne Not eine Gelegenheit zur Darstellung der Partei im Wahlkampf verschenkt wurde.

Das Nichtabführen der Mandatsträgerabgaben ist eine erhebliche Verletzung seiner Pflichten.

Offenbar ist das Klima in der Partei Die LINKE im Landkreis mehr als problematisch. Der Antragsgegner beschreibt, dass er Versammlungen verlassen müsse, weil er sich u. a. durch einen der Antragsteller bedrängt und beleidigt sieht. Dieser Antragsteller dagegen verweist darauf, dass der Antragsgegner als „graue Eminenz“ Strippen ziehe und unlauter vorgehe.

Der Schriftsatz der Antragsteller enthält eine Fülle von in der Sache unerheblichen persönlichen Details, die zusammen mit herabsetzenden Bezeichnungen wie z. B. „die Herrschaften“ zeigen, dass eine Zusammenarbeit unter den Prämissen von Respekt und Solidarität zumindest vonseiten der Antragsteller nicht vorstellbar bzw. nicht gewünscht ist.

Ebenso hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung der Landesschiedskommission am 16. Februar 2019 geäußert, dass er nicht davon ausgeht, dass zukünftig eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Antragstellern funktionieren kann. Er weist in diesem Zusammenhang auf die vielen Verfahren vor der Landesschiedskommission, der Bundesschiedskommission und dem Amtsgericht hin.

Insofern besteht der Eindruck, dass hier zwei zutiefst zerstrittene Parteien sich gegenseitig belauern auf eventuelles Fehlverhalten.

Der § 3 (4) 2 legt fest, dass ein Ausschluss nur dann möglich ist, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Die Entscheidung erging einstimmig.